

SICHERHEITSDATENBLATT

[GEMÄSS DEN KRITERIEN DER VERORDNUNG NR. 1907/2006 (REACH) UND 2020/878]

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktkennungen

4230133003N Cherry Cola 20 mg/ml Nikotin E-Liquid

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Liquidfüllung für elektronische Zigaretten

Von folgenden Verwendungen wird abgeraten: nicht bestimmt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Unternehmen: Shenzhen Foresight Innovations Technology Co., Ltd

Adresse: Floor- 4, 1# Lichun- Building, - Taihuawutong- Industrial Park, - Sanwei- Community, Hangcheng Sub-District, Bao'an District, Shenzhen, China

Telefon: +86-0755-23228943

1.4 Notrufnummer Telefon:

US 911

Kanada 911

EU 112

Großbritannien 999

Singapur 999

Malaysia 112

Australien 000

Neuseeland 111

Russland 02

Abschnitt 2: Gefahrenidentifizierung

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG

Akut Tox. 3 (H301)

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwörter



GEFAHR

Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P301 + P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P501: Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften an einem dafür vorgesehenen Ort entsorgen.

Bezeichnungen der Komponenten auf dem Etikett

Enthält: Nikotin

23,22 % des Gemisches bestehen aus Bestandteilen unbekannter akuter Toxizität

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die die Kriterien für PBT, vPvB oder endokrine Disruptoren gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung erfüllen.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Inhalt: Nicht zutreffend. Weitere Informationen finden Sie unter 3.2.

3.2 Gemische:

Chemischer Name	CAS-Nr.	EG-Nr.	Gewichtsprozent
Pflanzliches Glycerin	56-81-5	200-289-5	39,42
Propylenglycol	57-55-6	200-338-0	35,66
Aromen	N / A	N / A	23,22
Nikotin	54-11-5	Nr. 200-193-3	1,70

Weitere Informationen:

Stoffe, für die es EU-Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt, sind in ABSCHNITT 8 aufgeführt. Den vollständigen Text der Gefahrenhinweise finden Sie in ABSCHNITT 16.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Haut mit Wasser und Seife waschen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Das verunreinigte Auge mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden. Bei störenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen. Bewusstlosen Personen niemals etwas zu trinken geben. Arzt aufsuchen. Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Inhalation: An die frische Luft bringen. Warm und ruhig halten. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine vernünftigerweise vorhersehbaren

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nach eingehender Untersuchung des Verletzten entscheidet der Arzt über die weitere medizinische Behandlung. Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum, Trockenlöschmittel, Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl - Gefahr der Flammenausbreitung.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Während des Brandes kann das Produkt giftige Kohlenmonoxid- und -dioxidgase, Stickoxide und andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung freisetzen. Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Feuerwehr:

Persönlicher Schutz im Brandfall. Der Aufenthalt im Brandbereich ist nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät und chemikalienbeständiger Schutzkleidung gestattet.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Beschränken Sie den Zugang von Außenstehenden zum Störungsbereich, bis geeignete Reinigungsarbeiten abgeschlossen sind. Isolieren Sie bei großen Mengen den betroffenen Bereich. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut und Augen. Verwenden Sie persönliche Schutzmaßnahmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Bei Freisetzung großer Produktmengen müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung in die Umwelt zu verhindern. Das Material kann bei Freisetzung großer Mengen in die Umwelt gefährlich sein. Benachrichtigen Sie die zuständigen Rettungsdienste.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigter Container in einen Notfallcontainer geben. Leckagen mit nicht brennbarem flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Erde, Universalbinder, Kieselrde, Vermiculit) aufnehmen und zur Entsorgung mechanisch in entsprechend gekennzeichnete Behälter sammeln. Kontaminierte Stelle reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Abschnitt 13 und Abschnitt 8.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Unter Beachtung der guten Arbeitshygiene- und Sicherheitspraktiken handhaben. Haut- und Augenkontamination vermeiden. Vor Pausen und nach der Arbeit Hände gründlich waschen. Persönliche Schutzmaßnahmen treffen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Das Produkt nicht in den Mund gelangen lassen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Nur in originalen, dicht verschlossenen Behältern an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Von Nahrungsmitteln, Getränken oder Tierfutter fernhalten. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Von starken Säuren und Oxidationsmitteln fernhalten. Nach dem Öffnen den Behälter verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Liquidabfüllung für E-Liquid.

Abschnitt 8: Expositionskontrollen/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Regelparameter

Substanz	Land	AGW-Wert
1,2-Propylen Glykol	REACH-Verordnung	10 mg/m ³ Einatmen, lokale Effekte Langfristige Exposition 168 mg/m ³ Einatmen, systemische Effekte Langfristige Exposition
	Vereinigtes Königreich	474 mg/m ³ (8 h)
	Norwegen	79 mg/m ³ (8 h)
	Irland	470 mg/m ³ (8 h)-Dämpfe und Partikel 10 mg/m ³ (8 h)-Partikel
Glycerin	Amerikanische Konferenz der staatlichen Industriehygieniker	79 mg/m ³ (8 h)
	REACH-Verordnung	56 mg/m ³ Einatmen, lokale Effekte Langfristige Exposition
	Finnland	20 mg/m ³ (8 h)
	Frankreich, Vereinigtes Königreich, Schweiz, Belgien, Spanien, Irland	10 mg/m ³ (8 h)

Rechtsgrundlage: Richtlinie 2006/15/EG, 2000/39/EG, 2009/161/EG der Kommission.

Empfohlene Kontrollverfahren

Verfahren zur Kontrolle der Konzentration gefährlicher Bestandteile in der Luft und zur Kontrolle der Luftqualität am Arbeitsplatz gemäß den europäischen Normen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Verwenden Sie das Produkt gemäß den geltenden Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften. Sorgen Sie für eine Absaugung oder andere technische Maßnahmen, um die Konzentration der Dämpfe in der Luft unter den jeweiligen Grenzwerten zu halten. Sorgen Sie für Augenstationen und Notduschen.

Hand- und Körperschutz:

Bei kurzzeitigem Kontakt Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk (Mindestdicke: 0,2 mm, Durchbruchzeit > 30 Minuten) verwenden. Bei längerfristigem Kontakt Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk (Mindestdicke: 0,3 mm, Durchbruchzeit > 480 Minuten) verwenden.

Das Material, aus dem die Handschuhe bestehen, muss undurchdringlich und beständig gegen die Auswirkungen des Produkts sein. Bei der Auswahl des Materials müssen Durchbruchzeit, Penetrationsgeschwindigkeit und Degradation berücksichtigt werden.

Augenschutz:

Tragen Sie eine dicht schließende Schutzbrille, wenn die Gefahr einer Augenkontamination besteht.

Atemschutz:

Bei normalem, bestimmungsgemäßem Gebrauch ist dies nicht erforderlich.

Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EG entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Schutzausrüstung bereitzustellen, die für die ausgeführten Tätigkeiten relevant ist und allen Qualitätsanforderungen entspricht, einschließlich ihrer Wartung und Reinigung.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nicht zulassen, dass große Mengen des Produkts in das Grundwasser, die Kanalisation, das Abwasser oder den Boden gelangen.

Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Gelbe ölige Flüssigkeit bei Raumtemperatur
Geruch: Nicht verfügbar
Geruchsschwelle: Nicht verfügbar
pH: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierbereich: Nicht verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich: Nicht verfügbar
Flammpunkt: 28°C
Verdunstungsrate: Nicht verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig): Dieses Produkt ist flüssig und nicht verfügbar.
Obere/untere Entflammbarkeits- bzw. Explosionsgrenzen: Nicht verfügbar
Dampfdruck: Nicht verfügbar
Dampfdichte: Nicht verfügbar
Relative Dichte (Wasser = 1 g/mL): Nicht verfügbar
Löslichkeit(en): Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Zersetzungstemperatur: Nicht verfügbar
Viskosität: Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften: Das Produkt stellt keine Explosionsgefahr dar.
Oxidierende Eigenschaften: Das Produkt weist keine oxidierenden Eigenschaften auf.
9.2 Weitere Informationen: Nicht verfügbar

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Das Produkt ist schwach reaktiv. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch 10.4-10.5
10.2 Chemische Stabilität: Das Produkt ist unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Gefährliche Reaktionen sind nicht bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Vermeiden Sie direkte Sonneneinstrahlung.
10.5 Unverträgliche Materialien: Starke Oxidationsmittel, Säuren.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Nicht verfügbar

Abschnitt 11: Toxikologische Informationen

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

CAS: 2222439-72-5 Nikotinlevulinat

Oral	LD50	5 mg/kg KG
Dermale Haut	LD50	70 mg/kg KG
Inhalation	LC50	0,19 mg/L (Staub/Nebel)

Toxizität der Mischung

Der Schätzwert für die akute Toxizität (ATEmix) für die Einstufung eines Stoffes in einem Gemisch wurde unter Verwendung des entsprechenden Werts von der ECHA-Website ermittelt.

Akute Toxizität

ATEmix (oral)= 225,8 mg/kg KG (Akut Tox. 3 (H301))

ATEmix (dermal)= 3162 mg/kg KG (Nicht klassifiziert)

ATEmix (Inhalation)= 8,6 mg/L (Nicht klassifiziert)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT-einmalige Exposition:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT-wiederholte Exposition:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Abschnitt 12: Ökologische Informationen
--

12.1 Toxizität:

Parameter der Umwelttoxizität:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllt dieses Produkt die Kriterien für die Einstufung als umwelttoxizität.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Daten für die Mischung liegen nicht vor.

1,2-Propylenglykol	
OECD-Richtlinie 301F Biologischer Abbau im Boden Phototransformation in Wasser	81 % biologisch abbaubar Bei Freisetzung hoher Konzentrationen von Propylenglykol in die Bodenumgebung ist mit einer biologischen Abbaubarkeit zu rechnen. DT50 = 1,3 Jahre
Glycerin	
Biologischer Abbau im Wasser	Leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Daten für die Mischung liegen nicht vor.

1,2-Propylenglykol	
BCF	0,09
Glycerin	
Log-Power	-1,75 (pH=7,4, 25°C)

12.4 Mobilität im Boden:

Daten für die Mischung liegen nicht vor.

1,2-Propylenglykol	
Koc	Koc
Henry'sche Konstante	Henry'sche Konstante
Glycerin	
Henry'sche Konstante (H):	0 atm m3/mol

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die die Kriterien für PBT oder vPvB erfüllen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Das Gemisch wird nicht als ozonschichtgefährdend eingestuft.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung
--

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgungsmethode für das Produkt: Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften. Nicht in die Kanalisation entsorgen. Der Abfallcode ist am Ort der Abfallentsorgung anzugeben. Die Klassifizierung dieses Abfalls entspricht den Kriterien für gefährlichen Abfall.

Entsorgungsmethoden für gebrauchte Verpackungen: Wiederverwendung/Recycling/Liquidation leerer Behälter, Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften. Die Klassifizierung dieses Abfalls entspricht den Kriterien für gefährlichen Abfall.

Rechtsgrundlage: Richtlinie 2008/98/EG, 94/62/EG.

Abschnitt 14: Transportinformationen

14.1. UN-Nummer:

ADR: UN 3144

IMDG: UN 3144

ICAO: UN 3144

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

ADR:NIKOTINEZUBEREITUNG, FLÜSSIG, NAG (4230133003N Cherry Cola 20 mg/ml Nikotin E-Liquid)
IMDG:NIKOTINEZUBEREITUNG, FLÜSSIG, NAG (4230133003N Cherry Cola 20 mg/ml Nikotin E-Liquid)
ICAO:NIKOTINEZUBEREITUNG, FLÜSSIG, NAG (4230133003N Cherry Cola 20 mg/ml Nikotin E-Liquid)

14.3. Transportgefahrenklassen:

ADR:Klasse 6.1: Giftige Stoffe

IMDG-Klasse:Klasse 6.1: Giftige Stoffe

ICAO-Klasse:Klasse 6.1: Giftige Stoffe

TransportPiktogramme auf dem Etikett:



14.4. Verpackungsgruppe:

ADR:III

IMDG:III

ICAO:III

14.5. Umweltgefahren:

Nicht verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender:

Gehen Sie vorsichtig vor, um ein Auslaufen während des Transports zu verhindern. Halten Sie für den Fall eines Unfalls die erforderlichen Schutzartikel bereit.

Verwenden Sie im Bedarfsfall eine Notfall-Fluchtmaske.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anlage II des MARPOL-Übereinkommens und dem IBC-Code:

Nicht verfügbar

Abschnitt 15: Regulatorische Informationen

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Text von Bedeutung für den EWR).

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Wirtschaftskommission für Europa Ausschuss für Binnenverkehr ECE/TRANS/257 (Vol.I) des ab 1. Januar 2017 geltenden Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter (ADR)

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF): Anhang C – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

Technische Anweisungen für den sicheren Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr: Bestellnummer: Doc 9284, Ausgabe 2017–2018.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische gemäß REACH-Verordnung nicht erforderlich.

Abschnitt 16: Sonstige Informationen

Vollständiger Text, sofern angegeben. H-Sätze aus Abschnitt 2,3:

H300: Lebensgefahr bei Verschlucken.

H301: Giftig bei Verschlucken.

H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H330: Lebensgefahr bei Einatmen.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Klarstellungen zu Abweichungen und Akronymen

Akute Toxizität 2, 3: Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 2, 3

Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend, chronische Gefahr, Kategorie 2
PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen
vPvB: sehr persistenter, sehr bioakkumulierbarer Stoff.
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
AGW-Wert: Arbeitsplatzgrenzwert
LC50: Mittlere letale Konzentration
LD50: Mittlere letale Dosis
ATEmix: Schätzung der akuten Toxizität des Gemischs
bw: Körpergewicht
LoW: Liste der Abfälle

Schulungen:

Vor Beginn der Arbeit mit dem Produkt sollte sich der Anwender über die Arbeitssicherheitsvorschriften im Umgang mit Chemikalien informieren und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzschulung absolvieren.

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage von Datenblättern der Einzelkomponenten, Literaturdaten, Online-Datenbanken (z. B. ECHA) sowie unseren Kenntnissen und Erfahrungen unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung erstellt.

Methoden zur Bewertung von Informationen, die für die Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 verwendet wurden

Akut Tox. 3 (H301): Berechnungsmethode

Methoden zur Auswertung von Informationen, die für Transportzwecke gemäß ECE/TRANS/242 (Vol.I) verwendet wurden:

Nicht zutreffend.

Andere Daten

Die Reinheit der in Abschnitt 3 aufgeführten Inhaltsstoffe beträgt > 98 % und hat keinen Einfluss auf die Einstufung.

Datum der Ausstellung: 24.02.2025

Version: 1.0

DIESES SDB VERNICHTET ALLE FRÜHEREN VERSIONEN UND ERSETZT SIE

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Informationen in diesem MSDS/SDS stammen aus Quellen, die wir für zuverlässig halten. Die Informationen werden jedoch ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Garantie hinsichtlich ihrer Richtigkeit bereitgestellt. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und können außerhalb unseres Wissens liegen. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich die Haftung für Verluste, Schäden oder Kosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen oder in irgendeiner Weise damit zusammenhängen. Dieses MSDS/SDS wurde erstellt und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Wenn das Produkt als Komponente in einem anderen Produkt verwendet wird, sind die Informationen in diesem MSDS/SDS möglicherweise nicht anwendbar.